

## **Änderung des Gebäudeenergiegesetzes ab dem 01.01.2024 für Wohngebäude und Nichtwohngebäude**

Um die Klimaziele in den Bereichen Strom und Wärme zu erreichen, ändert sich das Gebäudeenergiegesetz zum 01.01.2024 für Wohn- und Nichtwohngebäude. Es sieht vor, dass ab 2024 möglichst jede neu eingebaute Heizung mit mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben wird. Besitzer\*innen von Wohn- oder Nichtwohngebäuden müssen also nicht kategorisch ihre Heizungsanlagen austauschen. Ist jedoch ein Austausch erforderlich, kann zwischen folgenden Optionen gewählt werden:

- Anschluss an ein Wärmenetz
- Elektrisch betriebene Wärmepumpe
- Stromdirektheizung
- Solarthermische Anlage
- Nutzung von Biomasse oder Wasserstoff
- Wärmepumpen-Hybridheizung
- Solarthermie-Hybridheizungen

Zudem gibt es noch Ausnahmen und Übergangsfristen. Bei Einbau von nicht konformen Öl- oder Gasheizungen beispielsweise hat der Betreiber eine verpflichtende Beratung anzunehmen und muss sie sukzessiv umstellen. Steht ein vertraglich geregelter Anschluss an ein Wärmenetz fest, kann ebenfalls übergangsweise auf den Anteil von 65 % erneuerbaren Energien verzichtet werden. Hält der Wärmenetzbetreiber die Zusage nicht ein, haben die Hauseigentümer\*innen einen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Mehrkosten. Gleiches gilt für den Anschluss an ein Wasserstoffnetz. Die Anforderungen an Wärmenetze und deren Transformation werden mit dem Wärmeplanungsgesetz geregelt. Weitere Ausnahmen gibt es für Etagen und Einzelraumfeuerungsanlagen. Der Einbau von Biomasseheizungen ist ebenfalls weiterhin möglich. Ältere wassergeführte Heizungen in Gebäuden mit mindestens sechs Wohnungen, die nach dem 30.09.2009 eingebaut wurden, müssen 15 Jahre nach ihrem Einbau geprüft und optimiert werden. Bei Einbau vor dem 01.10.2009 müssen sie bis zum 30.09.2027 geprüft und optimiert werden. Unabhängig vom Zeitpunkt des Einbaus müssen die Heizungssysteme solcher Gebäude hydraulisch abgeglichen werden. Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung von mehr als 290 Kilowatt müssen bis zum 31.12.2024 mit einer Gebäudeautomatisierung und –steuerung ausgerüstet werden.

Die einzelnen Länder haben weiterhin die Möglichkeit, durch Landesrecht weitergehende Anforderungen zu stellen.